



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen geometrisch eindeutig sind. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung (gem. § 1 PlanzV).

Alsdorf, den
öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 - Beggendorfer Straße- erfolgt durch

Haan, den
Der Planer

ISR
Innovativ in Stadt + Raum
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland
Tel.: +49 2129 / 598 209 - 0 Fax: -16
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in der Sitzung am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 - Beggendorfer Straße - beschlossen.

Übach-Palenberg, den
Jungnitsch
Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist vom bis durchgeführt worden. Die zuständigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden vom bis gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt.

Übach-Palenberg, den
Jungnitsch
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom bis öffentlich ausgelegen. Die zuständigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Übach-Palenberg, den
Jungnitsch
Bürgermeister

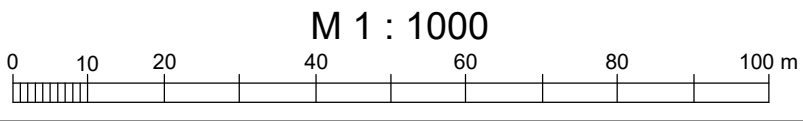
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Nr. 126 - Beggendorfer Straße- wurde am durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den
Jungnitsch
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung vom als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Übach-Palenberg, den
Jungnitsch
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 126 - Beggendorfer Straße -



PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)	
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)	
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
1,2	Geschoßflächenzahl (GFZ)
II	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	Straßenverkehrsfläche öffentlich
	Straßenbegrenzungslinie
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
	Grünfläche privat
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)	
	Umgrenzung von Flächen zum Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, hier: Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund humoser Böden (§ 9 Abs. 5 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Bestandsangaben und Kartensignaturen	
	Flurstücksgrenze
23	Flurstücksnummer
	Hauptgebäude mit Hausnummer
	Nebengebäude
	Geländehöhe Bestand

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)	
Zulässigkeit von Nutzungen	
Mischgebiet Im Mischgebiet sind nachfolgende nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 7 und 8 BauNVO zulässigen Nutzungen bzw. die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 BauNVO nicht zulässig: - Einzelhandelsbetriebe, - Bordelle und bordellartige Betriebe einschließlich der Wohnungsprostitution, - Tankstellen, - Vergnügungsstätten.	
2. Geh- und Fahrrecht Die mit einem Geh- (G) und Fahrrecht (F) gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger (private Grünfläche) zu belasten.	
3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Die festgesetzte Fläche ist als Extensivwiese mit Baumpflanzungen zu entwickeln. Entlang der L 225 (Friedrich-Ebert-Straße) ist die vorhandene Gehölz- und Baumreihe dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.	
B. KENNEICHNUNG	
1. Bergbauliche und geologische Einwirkungen Im Bereich des Plangebietes geht der Bergbau um. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich Braunkohle- und ehemaligen Steinkohlebergbaus. Es sind Einwirkungen infolge der Absenkung des Grundwasserspiegels beim noch andauernden Abbau von Braunkohle möglich. Mit Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasseranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch beim Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können.	
2. Erdbebenzone und geologische Untergrundklasse Das Plangebiet der Stadt Übach-Palenberg, Gemarkung Übach-Palenberg, liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).	
Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Teile 1, 1/NA, 4 und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) sind ebenfalls zu beachten.	
3. Flächen mit humosen Böden Im Bereich der Flächen mit humosen Böden sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	
C. HINWEISE	
1. Einsichtnahme in außerstaatliche Regelungen Die außerstaatlichen Regelungen (wie z. B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4 in 52531 Übach-Palenberg eingesehen werden.	
2. Bodendenkmalschutz Auf tretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-0, Fax 02425 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.	
3. Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärme-pumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	
4. Einbau von Recyclingbaustoffen Vor dem Einbau von Recyclingbaustoffen im Rahmen der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - zu beantragen. Auskünfte hierzu sind beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - unter Tel.: 02452/13-6112 und -6145 zu erhalten.	

D. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES
- Planzeichnung - textliche Festsetzungen - Begründung
Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I S. 3634), - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit gültigen Fassung, - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, - Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVNO NW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung, - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I S. 3786), - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung.

